

An die
Eltern/Erziehungsberechtigten

Achtung!
Geänderte Bank-
verbindungen

Familien 
Gemeinde **Steinhagen**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen – *bitte stets angeben*
OGS Sj. 2025/2026

Datum

28.10.2024

**Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Grundschulen der
Gemeinde Steinhagen im Schuljahr 2025/2026**

Amt Pulverbach 25
33803 Steinhagen
Postfach 1241
33792 Steinhagen

Sehr geehrte Eltern,

Dienststelle

Amt für Schulen,
Jugend, Sport
und Kultur

für die Anmeldung Ihres Kindes zur Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr
2025/2026 sind folgende Unterlagen beigefügt:

Sachbearbeitung

Tageseinrichtungen für Kinder
Lea Hülsmann
Raum 187

- die Anlage **Hinweise zu den Elternbeiträgen und zu den Kosten der Mittagsverpflegung** für die Offene Ganztagschule (OGS)
- **Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen**
- **Einzugsermächtigung** für Elternbeitrag und Kosten der Mittagsverpflegung
- **Aufnahmevertrag** (zweifach, bitte beide ausfüllen!)
- **Ergänzungsvertrag über Verlängerung der Betreuungszeit** (zweifach, bei Bedarf bitte beide ausfüllen!)

Tel. 05204 / 997 - 187
Fax 05204 / 997 - 225
Lea.Huelsmann@steinhagen.de

www.steihagen.de

Öffnungszeiten

Rathaus
Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Hinweis zur Erweiterung der Regelbetreuungszeit von 16 auf 17 Uhr:

An allen Steinhagener Grundschulen wird eine verlängerte Betreuungszeit bis 17 Uhr angeboten. Bei Bedarf füllen Sie deshalb bitte auch den Ergänzungsvertrag aus.

nur Bürgerberatung

zusätzlich:
Mo - Mi. 14.00 - 17.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bitte reichen Sie die Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens

31. März 2025

zusammen mit folgenden Nachweisen in Kopie zurück:

Bankverbindungen

Geändert:

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN:
DE93 4785 3520 0001 0048 03
BIC: WELADED1WDB

- Ihre letzte Dezember-Gehaltsabrechnung (nicht die elektronische Lohnsteuerbescheinigung!)
- zwei aktuelle Gehaltsabrechnungen,
- Ihren letzten Einkommensteuerbescheid,
- evtl. Nachweise über ALG I, Bürgergeld, Wohngeld, Elterngeld, Unterhalt, etc.

Geändert:

Volksbank in Ostwestfalen e.G.
IBAN:
DE44 4786 0125 0101 5407 00
BIC: GENODEM1GTL

Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegin Frau Walter (Tel.: 05204 / 997 – 197) und ich (Tel.: 05204 / 997 – 187) gerne zur Verfügung.

Commerzbank Bielefeld

IBAN:
DE09 4804 0035 0561 6800 00
BIC: COBADEFFXXX

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lea Hülsmann

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationen der Gemeindeverwaltung Steinhagen.

Diese finden Sie unter

www.steihagen.de

(Fußnote „Datenschutz“) oder erhalten Sie im Rathaus.



Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Amt für Schulen, Jugend, Sport und Kultur

Hinweise zu den Elternbeiträgen und zu den Kosten der Mittagsverpflegung
für die Offene Ganztagschule (OGS)

Höhe der Beiträge

Die Ermittlung der Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote der OGS erfolgt gemäß Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule (OGS) an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde Steinhagen vom 23.11.2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Der dort festgelegte Einkommensbegriff (siehe hierzu auch die Erläuterungen auf der Rückseite!) gilt für die Festsetzung des Elternbeitrages.

Regelung für Geschwisterkinder

Werden mehrere Kinder einer Familie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gleichzeitig in elternbeitragspflichtigen Einrichtungen (OGS, Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege) betreut, wird für das OGS-Kind nur der „Geschwisterkindbeitrag“ gefordert.

Nachweis der Einkünfte

Die Erziehungsberechtigten sind bei Erstaufnahme und danach auf Verlangen verpflichtet, die Höhe ihrer Einkünfte nachzuweisen.

Zahlungszeitraum

Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. jeden Jahres, so dass Elternbeiträge und Kosten der Mittagsverpflegung für diese Zeiträume anfallen. Dies gilt auch, wenn der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 01.08. beginnt.

Kann die Abbuchung der Beiträge nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen, wird sie für den zurückliegenden Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

Entgelttabelle für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule
(gültig ab 01.08.2024)

Stufe		1. Kind			Geschwisterkind		
		Beitrag €	inklusive Essensgeld € (50 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr (optional) €	Beitrag €	inklusive Essensgeld € (25 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr (optional) €
1	Bis 30.000 €	10,00	60,00	2,00	10,00	35,00	2,00
2	Bis 40.000 €	30,00	80,00	10,00	15,00	40,00	5,00
3	Bis 50.000 €	50,00	100,00	15,00	25,00	50,00	7,50
4	Bis 60.000 €	70,00	120,00	20,00	35,00	60,00	10,00
5	Bis 68.000 €	90,00	140,00	25,00	45,00	70,00	12,50
6	Bis 75.000 €	110,00	160,00	30,00	55,00	80,00	15,00
7	Bis 85.000 €	130,00	180,00	35,00	65,00	90,00	17,50
8	Bis 100.000 €	150,00	200,00	40,00	75,00	100,00	20,00
9	Über 100.000 €	170,00	220,00	45,00	85,00	110,00	22,50

Hinweise zum Essenspreis:

Der Basispreis für das Mittagessen beträgt *ohne Vergünstigungen* 50 € pro Monat (25 € bei der Geschwisterermäßigung) und ist für 12 Monate zu entrichten.

Eltern, die Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII, Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, können nach dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) die Übernahme des Mittagessens beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Hülsmann und Frau Walter, Tel. 05204 / 997 – 187 oder - 197.

Erläuterungen zum Elterneinkommen

Wie berechnet sich das Elterneinkommen?

Zur Berechnung benötigen Sie die gesamten positiven Einkünfte (**Bruttojahreseinkommen**, nicht das zu versteuernde Einkommen) beider Eltern. Sie finden diese Angaben in den Dezembergehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers und in den jeweiligen Rubriken der Einkunftsarten Ihres Steuerbescheides.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte des Vorjahres, wenn sie auch auf das laufende Jahr zu treffen. Weichen sie jedoch vom Vorjahr ab, werden die aktuellen Einkünfte berücksichtigt.

Positive Einkünfte sind z.B.

- Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn) abzüglich der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten (mindestens die Pauschale von zurzeit 1.230 €)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzüglich Werbungskosten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte.

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Dies sind u. a.

- ▶ a) Verdienste aus geringfügiger Beschäftigung (ohne Abzug von Werbungskostenpauschale),
- b) Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (wie z.B. volle Witwenrente, Halbwaisenrente abzüglich Werbungskostenpauschale von 102 €)
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Insolvenzgeld und Elterngeld ab 300 €
- d) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kinderzuschlag nach § 6 BKG, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz, BAföG
- e) Einmalzahlungen des Arbeitgebers (z. B. Prämien, Sonderzahlungen, Abfindungen)
- f) Unterhalt vom getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteil für Sie selbst und für das Kind, welches die OGS besucht

Negative Einkünfte bzw. Verluste aus einer anderen Einkommensart können nicht abgezogen und auch nicht mit positiven Einkünften Ihres Ehepartners / Ihrer Ehepartnerin verrechnet werden.

Welche Leistungen werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt?

Kindergeld, Reisekosten, Beihilfen, Versicherungsleistungen im Krankheitsfall, Pflegegeld, Elterngeld bis 300 € mtl.

Was kann ich vom Bruttoeinkommen abziehen?

- die vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid anerkannten Werbungskosten, mindestens jedoch die Werbungskostenpauschale von 1.230 €
- Kinderfreibetrag ab dem dritten und für jedes weitere im Haushalt lebende Kind:
 - bei steuerlich gemeinsam veranlagten Eltern 2024: 9.312 €
 - bei alleiniger Veranlagung eines Elternteils 2024: 4.656 €

Was muss ich beachten, wenn ich Beamtin/Beamter oder „versorgungsberechtigt“ bin?

Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet wird.

Für Fragen zur Festsetzung des OGS-Beitrages stehen Ihnen Frau Hülsmann oder Frau Walter unter der Rufnummer 05204 / 997 – 187 oder – 197 gerne zur Verfügung.

Die Höhe des Teilnahmeentgeltes richtet sich nach dem elterlichen Bruttoeinkommen. Maßgebend sind die gesamten positiven Bruttojahreseinkünfte des Vorjahres. Ist das Elterneinkommen im laufenden Jahr jedoch voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher als im Vorjahr, gilt das aktuelle Einkommen (weitere Erläuterungen im beigegefügteten Infoblatt).

Meine / Unsere gesamten Jahreseinkünfte entsprechen folgender Beitragsstufe:

Stufen		1. Kind			Geschwisterkind		
		Beitrag €	inklusive Essensgeld € (50 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr € (optional)	Beitrag €	inklusive Essensgeld € (25 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr € (optional)
1	<input type="checkbox"/> Bis 30.000 €	10,00	60,00	2,00	10,00	35,00	2,00
2	<input type="checkbox"/> Bis 40.000 €	30,00	80,00	10,00	15,00	40,00	5,00
3	<input type="checkbox"/> Bis 50.000 €	50,00	100,00	15,00	25,00	50,00	7,50
4	<input type="checkbox"/> Bis 60.000 €	70,00	120,00	20,00	35,00	60,00	10,00
5	<input type="checkbox"/> Bis 68.000 €	90,00	140,00	25,00	45,00	70,00	12,50
6	<input type="checkbox"/> Bis 75.000 €	110,00	160,00	30,00	55,00	80,00	15,00
7	<input type="checkbox"/> Bis 85.000 €	130,00	180,00	35,00	65,00	90,00	17,50
8	<input type="checkbox"/> Bis 100.000 €	150,00	200,00	40,00	75,00	100,00	20,00
9	<input type="checkbox"/> Über 100.000 €	170,00	220,00	45,00	85,00	110,00	22,50

Zum Nachweis der Angaben sind Ihre Einkommensbelege zwingend erforderlich!

Bitte legen Sie dieser Verbindlichen Erklärung folgende Einkommensnachweise bei:

- Ihre letzte Dezemberabrechnung (nicht die elektronische Lohnsteuerbescheinigung!) und
- Ihren letzten Einkommensteuerbescheid (alle Seiten) und
- zwei aktuelle Gehaltsabrechnungen
- sonstige Nachweise: ALG I-Bescheid, Bürgergeldbescheid, Wohngeldbescheid, Elterngeldbescheid, Rentenbescheid, Nachweis über Unterhalt, etc.

Wird die Höchchststufe angekreuzt, sind keine Nachweise nötig.

=====

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die Angaben in dieser Erklärung überprüft werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.
- Eltern verpflichtet sind, Beiträge zu ersetzen, die aufgrund falscher bzw. unvollständiger Angaben oder wegen nicht mitgeteilter Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Betreuungsjahr zu niedrig festgesetzt wurden.

Meine/Unsere Angaben sind richtig und vollständig.
 Änderungen der Einkommensverhältnisse, werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

 Ort, Datum

 Unterschrift **beider** Elternteile
 (bei Eltern die getrennt leben nur des
 Elternteils bei dem das Kind lebt!)

Raum für kurze Mitteilungen an die Gemeinde Steinhagen:

- Der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres liegt noch nicht vor. Eine Kopie wird umgehend nach Erhalt an Sie nachgereicht.
- sonstiges:



Zurück an:
Gemeindekasse Steinhausen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhausen

Einzugsermächtigung SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ0000008047

Zutreffendes bitte (x) ankreuzen, **Unterschrift** nicht vergessen und **Kassenzeichen**, sowie Ihre **Bankverbindung** eintragen!

Name, Vorname (bitte in Blockbuchstaben!)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon (für eventuelle Rückfragen)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Gemeindekasse Steinhausen bis auf Widerruf, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto

BANK -----

BIC ----- **IBAN DE** -----

ab sofort oder ab ----- einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Steinhausen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| () Grundsteuer | () Müllabfuhrgebühr | () Kindergartenbeitrag |
| () Hundesteuer | () Miete, inkl. Nebenkosten | () Mittagessen Kita Ströhen |
| () Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen | () Gebühr Schmutzwasser | (x) OGS Beitrag u. Mittagessen |
| () Vergnügungssteuer | () Gebühr Niederschlagswasser | () Sonstiges _____ |
| | () Kleinkläranlagen | |

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der genannten Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

Derzeit evtl. bestehende rückständige Forderungen, sowie durch fehlgeschlagene Abbuchungen entstandene Bankgebühren, sollen zum nächstmöglichen Termin abgebucht werden

Datum: ----- **Unterschrift:** -----

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindekasse Steinhausen führt die Abbuchung zu den im Bescheid angegebenen Terminen und über die angegebene Höhe durch. So haben Sie jederzeit die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Abbuchung richtig vorgenommen wurde.

Für Ihre Bereitschaft zur Vereinfachung der Führung Ihres Kontos dankt im Voraus

mit freundlichen Grüßen

Ihre **Gemeindekasse Steinhausen**

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationen der Gemeindeverwaltung Steinhausen. Diese Informationen finden Sie unter www.steinhausen.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie im Rathaus.

Kassenzeichen (bitte nicht ausfüllen)

- Zahlungsart:** wiederkehrende Zahlung
 einmalige Zahlung



Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin

Aufnahmevertrag für die Offene Ganztagschule

Zwischen

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen - als Schulträgerin -
und den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort

wird ein **Aufnahmevertrag** abgeschlossen. Das Kind

Name, Vorname	geb. am
Anschrift wie oben <input type="checkbox"/>	andere Anschrift

wird in der

- Grundschule Amshausen
 Grundschule Laukshof

- Grundschule Brockhagen
 Grundschule Steinhagen

- ab dem Schuljahr 2025/26
(01.08.25 bis 31.07.26)

- ab _____
aktuelles Datum

an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnehmen.
Mit dem Aufnahmevertrag wird gleichzeitig die Teilnahme an der Mittagsverpflegung vereinbart.

1. Kooperationspartner

Die Gemeinde Steinhagen als Schulträger hat die Arbeiterwohlfahrt des Kreises Gütersloh mit der Betreuung beauftragt.

2. Laufzeit

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Betreuung in der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres, das stets am 01.08. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Der Teilnahmezeitraum verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht schriftlich gekündigt wird.

Die Vertragsdauer endet nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse mit Ablauf des 31.07. (Schuljahresende) ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

3. Öffnungszeiten/Betreuung in den Schulferien

Die Offene Ganztagschule ist grundsätzlich **montags bis freitags** in der Zeit von **7.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet (Regelöffnungszeiten). Gesetzlich ist die Teilnahme bis 15.00 Uhr verpflichtend. Vereinbarte Bring- und Abholzeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind: Die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht, an außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an

ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen.

Freistellungswünsche sind der OGS-Leitung durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Die Gemeinde kann eine Ausweitung der Regelöffnungszeit anbieten, wenn ein bestimmter Bedarf dafür nachgewiesen wird.

Ein Ergänzungsvertrag über eine Betreuungszeit bis spätestens 17.00 Uhr kann gesondert abgeschlossen werden.

Eine Betreuung in den Ferien wird nicht zwingend am Schulstandort durchgeführt. Sie kann auch schulübergreifend organisiert werden.

Für das Zustandekommen eines Ferienangebotes kann die Schule - in Absprache mit der Gemeinde Steinhagen - eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Über mögliche Schließungszeiten der Schule während der Ferien und den Ersatzbetreuungsort informiert die Schule frühzeitig.

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist aus planungstechnischen Gründen nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Anmeldung wird frühzeitig von der OGS ausgegeben.

Wird die Anmeldung nicht in der vorgegebenen Frist abgegeben, kann das Kind von der Betreuung in den Ferien ausgeschlossen werden.

3a. Leistungen der Offenen Ganztagschule

- Betreuung bei den Hausaufgaben; keine Nachhilfe
- Begleitung beim gemeinsamen Mittagessen
- Hilfe zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität des Kindes
- Stärkung und Anregung seiner Lernfreude
- Erziehung zu einem partnerschaftlichen, gewaltfreien und gleichberechtigten Miteinander
- Ferienangebote

4. Teilnahmeentgelt und Kosten des Mittagessens

Für die Betreuung in der OGS und die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein Elternbeitrag nach §§ 2 ff. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der OGS an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde Steinhagen erhoben.

Die Beitragsschuldner verpflichten sich für den Zahlungszeitraum ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren zu geben.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe erhält der Vertragspartner ein Formular, welches er unverzüglich ausgefüllt zurückgeben muss.

5. Abmeldung und Kündigung durch die Eltern

Abmeldung während des laufenden Schuljahres:

Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 1. eines Monats möglich. Auf Verlangen der Gemeinde Steinhagen ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor:

- a) wenn sich Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind ergeben, oder
- b) wenn das Kind die Schule wechselt, oder
- c) wenn das Kind längerfristig (mind. vier Wochen) erkrankt ist.

Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres:

Eine schriftliche Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres (**31.01. und 31.07.**) muss der Gemeinde Steinhagen spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.

6. Kündigung durch die Gemeinde

Ein Kind kann durch die Gemeinde Steinhagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS fristlos ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot entgegen seiner Anwesenheitspflicht wiederholt nicht wahrnimmt,

- c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und mindestens drei Monate mit ihrer Zahlungspflicht in Rückstand sind
- d) die vereinbarten Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten wurden,
- e) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird, oder
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Kündigung der Gemeinde Steinhagen muss verhältnismäßig sein. Sie ist im Falle einer Kündigung aufgrund des Kindesverhaltens nur zulässig, wenn andere Erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Schulgesetz NRW keinen Erfolg gebracht haben.

Die Schulleitung und die Eltern bzw. denen gleichgestellte Personen sind vorher anzuhören.

6a. Erkrankungen

Die Gemeinde Steinhagen ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der OGS auszuschließen, wenn und solange dieses erkrankt ist oder wenn es von Parasiten befallen ist.

7. Verschiedenes

Zusätzliche Vereinbarungen (insbesondere bei Verlängerung der Betreuungszeiten) bedürfen der Schriftform und werden Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

Steinhagen, den _____

**Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag**

**Unterschrift beider Elternteile
(bei Eltern die getrennt leben nur des
Elternteils bei dem das Kind lebt!)**

Datum und Unterschrift der Gemeinde



Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin

Aufnahmevertrag für die Offene Ganztagschule

Zwischen

der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen - als Schulträgerin -
und den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort

wird ein **Aufnahmevertrag** abgeschlossen. Das Kind

Name, Vorname	geb. am
Anschrift wie oben <input type="checkbox"/>	andere Anschrift

wird in der

- Grundschule Amshausen
 Grundschule Laukshof

- Grundschule Brockhagen
 Grundschule Steinhagen

- ab dem Schuljahr 2025/26
(01.08.25 bis 31.07.26)

- ab _____
aktuelles Datum

an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule teilnehmen.
Mit dem Aufnahmevertrag wird gleichzeitig die Teilnahme an der Mittagsverpflegung vereinbart.

1. Kooperationspartner

Die Gemeinde Steinhagen als Schulträger hat die Arbeiterwohlfahrt des Kreises Gütersloh mit der Betreuung beauftragt.

2. Laufzeit

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Betreuung in der Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres, das stets am 01.08. beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Der Teilnahmezeitraum verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Betreuungsverhältnis nicht schriftlich gekündigt wird.

Die Vertragsdauer endet nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse mit Ablauf des 31.07. (Schuljahresende) ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

3. Öffnungszeiten/Betreuung in den Schulferien

Die Offene Ganztagschule ist grundsätzlich **montags bis freitags** in der Zeit von **7.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet (Regelöffnungszeiten). Gesetzlich ist die Teilnahme bis 15.00 Uhr verpflichtend. Vereinbarte Bring- und Abholzeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind: Die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht, an außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstrumentes), an

ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen.

Freistellungswünsche sind der OGS-Leitung durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Die Gemeinde kann eine Ausweitung der Regelöffnungszeit anbieten, wenn ein bestimmter Bedarf dafür nachgewiesen wird.

Ein Ergänzungsvertrag über eine Betreuungszeit bis spätestens 17.00 Uhr kann gesondert abgeschlossen werden.

Eine Betreuung in den Ferien wird nicht zwingend am Schulstandort durchgeführt. Sie kann auch schulübergreifend organisiert werden.

Für das Zustandekommen eines Ferienangebotes kann die Schule - in Absprache mit der Gemeinde Steinhagen - eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl festlegen.

Über mögliche Schließungszeiten der Schule während der Ferien und den Ersatzbetreuungsort informiert die Schule frühzeitig.

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist aus planungstechnischen Gründen nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Anmeldung wird frühzeitig von der OGS ausgegeben.

Wird die Anmeldung nicht in der vorgegebenen Frist abgegeben, kann das Kind von der Betreuung in den Ferien ausgeschlossen werden.

3a. Leistungen der Offenen Ganztagschule

- Betreuung bei den Hausaufgaben; keine Nachhilfe
- Begleitung beim gemeinsamen Mittagessen
- Hilfe zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität des Kindes
- Stärkung und Anregung seiner Lernfreude
- Erziehung zu einem partnerschaftlichen, gewaltfreien und gleichberechtigten Miteinander
- Ferienangebote

4. Teilnahmeentgelt und Kosten des Mittagessens

Für die Betreuung in der OGS und die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein Elternbeitrag nach §§ 2 ff. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der OGS an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde Steinhagen erhoben.

Die Beitragsschuldner verpflichten sich für den Zahlungszeitraum ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren zu geben.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe erhält der Vertragspartner ein Formular, welches er unverzüglich ausgefüllt zurückgeben muss.

5. Abmeldung und Kündigung durch die Eltern

Abmeldung während des laufenden Schuljahres:

Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 1. eines Monats möglich. Auf Verlangen der Gemeinde Steinhagen ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu führen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor:

- a) wenn sich Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind ergeben, oder
- b) wenn das Kind die Schule wechselt, oder
- c) wenn das Kind längerfristig (mind. vier Wochen) erkrankt ist.

Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres:

Eine schriftliche Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres (**31.01. und 31.07.**) muss der Gemeinde Steinhagen spätestens einen Monat vorher zugegangen sein.

6. Kündigung durch die Gemeinde

Ein Kind kann durch die Gemeinde Steinhagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS fristlos ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot entgegen seiner Anwesenheitspflicht wiederholt nicht wahrnimmt,

- c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und mindestens drei Monate mit ihrer Zahlungspflicht in Rückstand sind
- d) die vereinbarten Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten wurden,
- e) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird, oder
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Kündigung der Gemeinde Steinhagen muss verhältnismäßig sein. Sie ist im Falle einer Kündigung aufgrund des Kindesverhaltens nur zulässig, wenn andere Erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 Schulgesetz NRW keinen Erfolg gebracht haben.

Die Schulleitung und die Eltern bzw. denen gleichgestellte Personen sind vorher anzuhören.

6a. Erkrankungen

Die Gemeinde Steinhagen ist berechtigt und verpflichtet, das Kind vom Besuch der OGS auszuschließen, wenn und solange dieses erkrankt ist oder wenn es von Parasiten befallen ist.

7. Verschiedenes

Zusätzliche Vereinbarungen (insbesondere bei Verlängerung der Betreuungszeiten) bedürfen der Schriftform und werden Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um eine entsprechende neue Regelung zu treffen.

Steinhagen, den _____

**Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag**

**Unterschrift beider Elternteile
(bei Eltern die getrennt leben nur des
Elternteils bei dem das Kind lebt!)**

Datum und Unterschrift der Gemeinde



Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin

Ergänzungsvertrag

zur Erweiterung der Betreuungszeit **bis 17 Uhr**

Der zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort

des Kindes

Name, Vorname	geb. am
Anschrift wie oben <input type="checkbox"/>	andere Anschrift

und der Gemeinde Steinhagen abgeschlossene Aufnahmevertrag zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule

in der GS Amshausen in der GS Brockhagen in der GS Laukshof in der GS Steinhagen

wird wie folgt ergänzt:

1. Die im Vertragsrahmen angegebene Betreuungszeit wird ab _____ um eine Stunde bis 17.00 Uhr erweitert.
2. Wird die erweiterte Betreuungszeit von den Eltern nicht mehr gewünscht, ist der Gemeinde Steinhagen eine schriftliche Kündigung vorzulegen.
Diese wird frühestens zum Beginn des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.

Im Übrigen gelten die Regelungen des oben zitierten Aufnahmevertrages.

Steinhagen, den _____

**Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag**

Unterschrift **beider** Elternteile
(bei Eltern die getrennt leben nur des
Elternteils bei dem das Kind lebt!)

Datum und Unterschrift der Gemeinde



Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin

Ergänzungsvertrag

zur Erweiterung der Betreuungszeit bis 17 Uhr

Der zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ/Ort	PLZ/Ort

des Kindes

Name, Vorname	geb. am
Anschrift wie oben <input type="checkbox"/>	andere Anschrift

und der Gemeinde Steinhagen abgeschlossene Aufnahmevertrag zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule

in der GS Amshausen in der GS Brockhagen in der GS Laukshof in der GS Steinhagen

wird wie folgt ergänzt:

1. Die im Vertragsrahmen angegebene Betreuungszeit wird ab _____ um eine Stunde bis 17.00 Uhr erweitert.
2. Wird die erweiterte Betreuungszeit von den Eltern nicht mehr gewünscht, ist der Gemeinde Steinhagen eine schriftliche Kündigung vorzulegen.
Diese wird frühestens zum Beginn des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.

Im Übrigen gelten die Regelungen des oben zitierten Aufnahmevertrages.

Steinhagen, den _____

**Gemeinde Steinhagen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag**

Unterschrift **beider** Elternteile
(bei Eltern die getrennt leben nur des
Elternteils bei dem das Kind lebt!)

Datum und Unterschrift der Gemeinde

